

Allgemeines

Alle Stuteneigentümer, die Hengste der Station A.T. Schurf nutzen bzw. eine Stute auf der Station zur Besamung anliefern, erkennen nachstehende Bedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen an. Die Decksaison beginnt am 01.01. und endet am 31.07. Der Samenversand kann erst in Auftrag gegeben werden wenn der Deckschein bzw. eine Kopie des Abstammungsnachweises vorliegt. Rechnungen sind zahlbar sofort bei Erhalt der Rechnung.

Samenversand

Ihre Samenbestellung wird telefonisch und per Fax von Montag - Samstag bis 10.00 Uhr angenommen! Sonntags und an Feiertagen ist kein Versand mit Nachtexpress möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Samen abzuholen. Die Versandkosten mit Nachtexpress betragen von Montag bis Freitag pro Versand 30,00 Euro. Wir weisen darauf hin, dass der Samenversand am Wochenende (Samstag auf Sonntag) wesentlich teurer ist.

In Teile der BRD (von Bedburg Richtung Norden) ist der Versand mit Hippoexpress an 7 Tagen möglich. In diesem Fall wird der Samen morgens in Bedburg abgeholt und am gleichen Tag ausgeliefert. Die Kosten für den Versand mit Hippoexpress betragen pro Versand 60,00 Euro. Hierzu ist eine Bestellung bis spätestens 8.00 Uhr morgens erforderlich.

Aus der Samenbestellung müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

- gewünschter Hengst
- Name und vollständige Anschrift des Stutenbesitzers
- Name und vollständige Anschrift des Samenverwenders (Besamer, Tierarzt)
- Zuchtverband, dem die Besamung gemeldet werden soll
- genaue Versandanschrift
- Angaben der Stute (Name, Lebensnummer, Kopie der Abstammung, Alter)

Das Deckgeld ist bei der ersten Besamung fällig. Bei mehreren Stuten werden Rabatte auf Nachfrage individuell gewährt. Die Samenversandkosten gehen zu Lasten des Züchters. Die Kosten für Verpackung und Versand werden gesondert berechnet. Das Transportrisiko geht ab Abholung bzw. Absendung von der Station auf den Züchter über.

Sollte ein Hengst im Laufe der Decksaison aus besonderen Gründen (Turniereinsatz, Krankheit usw.) kurzfristig nicht zur Verfügung stehen, kann, wenn möglich, TG-Sperma eingesetzt werden oder auf Wunsch ein anderer Hengst der Station genutzt werden. Anspruch auf Rückzahlung des Deckgeldes besteht nicht. Sollte eine Stute nach der zweiten Rosse nicht tragend geworden sein, ist eine aktuelle Tupferprobe vorzulegen. Sollte diese verweigert werden, kann die Station die Lieferung weiteren Spermias verweigern. Das Deckgeld ist in diesem Fall jedoch zu zahlen.

Sollten nach mehreren Bestellungen die vorherigen Rechnungen der Station Schurf nicht bezahlt sein, kann die Station für weitere Lieferungen den vorherigen Ausgleich der offenen Rechnungen verlangen und für weiteren Versand Vorkasse verlangen.

Unterbringung der Stuten

Für die Unterbringung der Stuten stehen Boxen auf der Station Schurf zur Verfügung.

Es liegt im Ermessen des Hengsthalters, während des Aufenthalts einer Stute auf der Station AT Schurf, tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen im Auftrag und zu Lasten des Stutenbesitzers zu veranlassen.

Stuten die auf der Station Schurf zur Besamung stehen, werden betreut von Tierarztpraxis Dr. med. vet. Nicole Neudert, In Genhof 33, 41812 Erkelenz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stuten durch den Tierarzt untersucht werden um den passenden Zeitpunkt der Besamung festzulegen.

Die Untersuchungskosten sowie weitere erforderliche Maßnahmen werden vom Tierarzt direkt berechnet. **Tierarzkosten sind bei Abholung der Stute fällig und zahlbar.** A.T. Schurf und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt und bevollmächtigt, bei Erkrankungsfällen und Verletzungen einen Tierarzt mit der Behandlung der Stute/ des Fohlens zu beauftragen. Ebenfalls ist A.T. Schurf bevollmächtigt, in dringenden Fällen einen Hufschmied hinzu zu ziehen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Stutenbesitzers.

Für die Box werden 10,00 € pro Tag zzgl. 19 % MWST berechnet.

Nichträchtigkeit

Für im Vorjahr güst gebliebene Stuten, wird das halbe bezahlte Deckgeld des Vorjahres angerechnet, sofern bis zum 01.12. eine tierärztliche Bescheinigung vorliegt. Liegt diese Bescheinigung bis dahin nicht vor, ist eine Anrechnung leider nicht möglich.

Haftung

Der Eigentümer/Besitzer der Stute versichert, dass das Risiko aus der Tierhalter- und Tierhüterhaftpflicht (§ 833 und § 834 BGB) abgedeckt ist.

Er verpflichtet sich, A.T. Schurf und von ihm beauftragte Dritte von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Die Haftung der Hengststation für Schäden, die an der Stute oder an ihrem Fohlen entstehen, ist ausgeschlossen, soweit die haftungsbegründenden Umstände nicht auf Vorsatz und/ oder Arglist und/ oder grobe Fahrlässigkeit der Hengststation oder von ihr beauftragter Dritter beruhen, und/oder Personenschäden betroffen sind. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren, dass etwaige Ansprüche des Stutenhalters binnen eines Jahres verjähren. Von der Verjährungserleichterung ausgenommen sind etwaige Schadensersatzansprüche, die auf mindestens grobem Verschulden oder mindestens fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.

Deutsches Recht

Sollte der Stuten- oder Fohlenbesitzer weder einen deutschen Wohn- oder Geschäftssitz unterhalten, noch deutscher Staatsangehöriger sein, vereinbaren die Parteien für die Durchführung und die Abwicklung des Vertrages die Anwendung deutschen materiellen und prozessualen Rechts. Dies gilt auch im Falle einer Rechtsstreitigkeit. Sofern beide Parteien Unternehmer sind, vereinbaren sie als Gerichtsstand den Geschäftssitz des Hengsthalters.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, behalten die übrigen ihre Geltung.